

Fragenkatalog Informationsveranstaltung 17.07.2024 – GAP-SP Antragsverfahren



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-
Hunsrück

HINWEIS: Die Antragsunterlagen finden Sie hier:

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Antragsunterlagen>

HINWEIS: Vorlagen zur Dokumentation in den jeweiligen Programmteilen werden auch digital (Excel) zur Verfügung gestellt. ->

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027>

HINWEIS: Berechnungshilfen zu AUKM und ÖR finden Sie hier:

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen>

HINWEIS: Zugang zum GQS-Portal erhalten Sie hier:

<https://www.gqs.rlp.de/>

Allgemein

FRAGE: Wer ist Mitgesellschafter im Rahmen der Mindestgröße? Gehört dort auch das Eigentum der Altenteiler mit dazu?

ANTWORT: Die Mindestgröße wird definiert über die LF, die eine GbR im Flächennutzungsnachweis listet. Wenn das Eigentum des Altenteilers durch die GbR bewirtschaftet wird, gehört es dazu.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

FRAGE: Wenn man einen **EULLa** VK alt Vertrag hat der 2024 ausläuft und in 2023 die vielfältigen Kulturen nach der bisherigen Bemessungsgrundlage (BMG) erfüllt hat ist das dann maßgeblich oder geht das in 2023 einfach über auf die Öko-Regel 2 mit geänderter BMG inklusive Umwandlungsfläche?

ANTWORT: Hier gelten sowohl in 2023 als auch 2024 die **EULLa**-Grundsätze für "Vielfältige Kulturen" und damit auch die in diesen Grundsätzen fest gelegte Bemessungsgrundlage. Damit zählen Umwandlungsflächen NICHT zur Bemessungsgrundlage, dafür aber Saum- und Bandstrukturen. Wenn Sie ab 2025 die Ökoregel 2 (und ggfs. zusätzlich GAP-SP VK) nutzen, ist es genau umgekehrt. Als **EULLa**-Vertragsnehmer ist die Ökoregel 2 für in 2023 und 2024 überhaupt nicht von Relevanz. Der **EULLa**-Vertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2024 ist so zu erfüllen. Eine Beantragung der ÖR2 würde sogar als Kündigung der **EULLa**-Verpflichtung ausgelegt, da die Ökoregel wie dargestellt "Vorfahrt" hat. Ab dem Antragsjahr 2025 ist die Ökoregel 2 dann relevant.

Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau

FRAGE: Ein SaBa Programm mit 1 jähriger Mischung (bis einschl. 2024) muss mich also jetzt neu bewerben auf ein mehrjähriges Programm?

ANTWORT: Ja, eine weitere Verpflichtung mit einjährigen Mischungen in SaBa gibt es nicht.

FRAGE: Sind die Flächen verpflichtend einzuhalten oder kann ich die tauschen da die EMZ weggefallen ist?

ANTWORT: Bei den mehrjährigen Mischungen kann die Fläche nicht getauscht werden. Sie legen sich mit einer Fläche für 5 Jahre fest.

Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

FRAGE: Wenn ich ÖWW im Unternehmen habe und dann das Programm VN Kennarten (8 Kennarten) beantrage werden dann die Prämien abgezogen?

ANTWORT: Würden Sie am VN Kennarten teilnehmen, würden Ihnen bei 8 Arten 360 €/ha VN-Prämie ausgezahlt, nicht jedoch die ÖWW-Prämie. Daher wäre die Anwendung der ÖR5 für die Kennarten für Sie günstiger. Hier würden die 210 € für die ÖR% (Kennarten) zusätzlich zur ÖWW-Prämie (Beibehaltung Dauergrünland 219 €/ha) gewährt, also in Summe dann 429 €/ha.

Vertragsnaturschutz Grünland

FRAGE: Wenn unter VN Grünland beantragt wird, wird die Festlegung nach Mähwiesen und/oder artenreiches Grünland erst nach Begutachtung entschieden?

ANTWORT: Die Vereinbarung der Maßnahmen erfolgt erst nach Begutachtung der Flächen. Das Antragsformular ermöglicht in der Anlage 1 jedoch, die gewünschte Variante einzutragen.

Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland

FRAGE: Wenn Ackerflächen in Grünland in 2025 umgewandelt werden sollen, was bedeutet dort anerkannte Flächen in ausgewiesenen Gebieten?

ANTWORT: Bei der "normalen" Umwandlung beantragen Sie die Flurstücke entsprechend Ihrer Vorstellungen. Bei der "artenreichen" Umwandlung bei VN Grünland nach gleicher Art, jedoch werden die Flächen dann auf Ihre Eignung durch die VN-Beratung begutachtet. Beide Programmteile sind grundsätzlich überall auf Ackerflächen möglich.